

SATZUNG

d e s

Österreichischen Vereins für Kraftfahrzeugtechnik (ÖVK)

Sämtliche Bezugnahmen auf die männliche Form eines Begriffs schließen auch die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

§1) Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verein für Kraftfahrzeugtechnik“, abgekürzt ÖVK, und hat seinen Sitz in Wien.

§2) Zweck.

Der ÖVK ist ein Verein, der die sinnvolle Anwendung der Kraftfahrzeugtechnik fördern soll. Weiters soll durch wissenschaftliche Veranstaltungen der Erkenntnisstand der Techniker, welche in diesem Bereich tätig sind, erhöht und gefördert werden. Dies wird durch die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Symposien und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens erzielt. Das vornehmste Ziel des Vereins liegt in der Symbiose der theoretischen Wissenschaften mit den Erkenntnissen der praktischen Anwendung der Kraftfahrzeugtechnik durch Abhaltung eines ständigen Dialogs und Erfahrungsaustauschs der in der Lehre und Praxis tätigen Ingenieure und Wissenschaftler.

§3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

3.1.) Abhaltung von Veranstaltungen (Vortragsabende, Seminare, Symposien, Workshops) mit den Inhalten Umweltschutz, Verkehrssicherheit, Schonung der Ressourcen etc. unter Zusammenführung der Standpunkte der theoretischen Wissenschaften und der Anwender dieser Technik.

3.2.) Abhaltung von Lehrvorträgen vor Vereinsmitgliedern und Studierenden der technischen Wissenschaften.

3.3.) Beauftragung von Forschungsaktivitäten an den technischen Ausbildungsstätten – vorzugsweise Technischen Universitäten – Österreichs (Lehre, Forschung, Förderung der Studierenden) insbesondere zur Verwendung im Sinne des Internationalen Wiener Motorensymposiums.

§4) Aufbringung der finanziellen Mittel.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch die Erzielung von Überschüssen aus dem Internationalen Wiener Motorensymposium. Dabei ist für die Abdeckung allfälliger Verluste aus künftigen Veranstaltungen sowie sonstige Risiken bzw. Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. Abfindungen von Dienstnehmern etc., adäquat vorzusorgen. Die Organisation und Durchführung des für den ÖVK sehr wichtigen Internationalen Wiener Motorensymposiums ist in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt. Die Absicherung der wissenschaftlichen Qualität der Veranstaltung wird durch einen beratenden Wissenschaftlichen Beirat für das Internationale Wiener Motorensymposium begleitet.

4.1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- (1) Erträge aus der Vereinstätigkeit (Veranstaltungen [insbesondere das Internationale Wiener Motorensymposium], Publikationen, Forschungsaufträge und Lizenzeinnahmen)
- (2) Mitgliedsbeiträge
- (3) Spenden, Subventionen und Zuwendungen jeder Art.

4.2.) Die Verwendung der aufgebrachten Geldmittel für andere als Vereinszwecke (§2) ist unzulässig.

Mitgliedschaft

§5) Arten der Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- 5.1.) Ehrenmitgliedern
- 5.2.) ordentlichen Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen)
- 5.3.) korrespondierenden Mitgliedern
- 5.4.) studentischen Mitgliedern

ad 5.1.) Ehrenmitglieder können werden:

Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Leitung des Vereins bzw. um die Erreichung der Vereinszwecke erworben haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung auf Lebenszeit ernannt und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

ad 5.2.) Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen, welche an den technischen Wissenschaften insbesondere am Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik interessiert sind.

ad 5.3.) Korrespondierende Mitglieder können werden: Personen, die aufgrund besonderer Umstände nicht regelmäßig aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen können, aber den Verein ideell unterstützen. Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

ad 5.4.) Studentische Mitglieder können werden: Studierende, für eine maximale Zeitdauer von 5 Jahren.

§6) Aufnahme in den Verein.

Die Aufnahme in den Verein kann durch Übermittlung des Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins, anschließender Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch den ÖVK erfolgen.

§7) Rechte der Mitglieder.

Den Mitgliedern steht an Rechten zu:

- (1) das aktive Wahlrecht in der allgemeinen Hauptversammlung und das passive Wahlrecht in allen Vereinsfunktionen (nur natürliche Personen), das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht bei Beschlüssen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (2) die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen, Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins.
- (3) korrespondierende Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§8) Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9) Beendigung der Mitgliedschaft.

9.1.) Das Ende der Mitgliedschaft und damit die Aufhebung der mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Bezahlung bereits fällig gewesener Mitgliedsbeiträge, tritt ein durch:

- (1) Austritt
- (2) Ausschluss
- (3) Tod
- (4) Auflösung bei einer juristischen Person.

9.2.) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vorher dem ÖVK nachweislich, schriftlich bekannt zu geben.

9.3.) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden Gründen durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands beschlossen werden:

- (1) bei Nichterfüllung der mit der Mitgliedschaft übernommenen Pflichten, oder
- (2) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines anderen aus Gewinnsucht oder durch unehrenhaftes Verhalten begangenen Delikts oder
- (3) auf Vorschlag des Vorstandes und bei Zustimmung der Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit

Verwaltung und Gliederung des Vereins

§10) Organe des Vereins sind:

- 10.1.) der Vorstand
- 10.2.) die Hauptversammlung
- 10.3.) die zwei Rechnungsprüfer
- 10.4.) Schiedsgericht

§11) Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 4-10 Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und den Beiräten. Die Beiräte haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht im Vorstand.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden zunächst der Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers treten die vom Vorsitzenden ersuchten, anderen Vorstandsmitglieder.

Für die Tätigkeiten der operativ befassten Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und Stellvertreter) erhalten diese zusammen eine angemessene pauschale Vergütung, welche das Doppelte des im jeweiligen Geschäftsjahr ausbezahlten Gehalts an den höchstbezahlten Dienstnehmer betragen darf. Dies inklusive der sozialen Nebenspesen. Die oben genannte Vergütung ist bis zum 30.6. des nächstfolgenden Jahres an die operativen Vorstandsmitglieder im einvernehmlich festzulegenden Verhältnis auszubezahlen. Einzelnen Mitgliedern steht es jedoch frei, auf ihren Anteil zu verzichten, in welchem Fall der freiwerdende Anteil auf die verbleibenden Mitglieder aufzuteilen ist. Vergütungen stehen jedoch nur in jenem Fall zu, wenn diese im Jahresüberschuss (§231 Abs 2 Z21 UGB) vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (§231 Abs 2 Z 18 UGB) Deckung finden. Sollte keine volle Deckung gegeben sein, ist die Verkürzung aliquot zu reduzieren.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, oder sonst bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einladung hat nachweislich eine Woche vor dem Termin zu erfolgen, wobei bei Zustimmung aller Mitglieder auf dieses Formerfordernis verzichtet werden kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Dieser gibt seine Stimme als Letzter ab.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vor Ablauf der Funktionsdauer nur aus einem wichtigen Grund entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgabenkreis des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bestimmung der wissenschaftlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Aktivitäten. Auswahl der Vorträge, Veröffentlichungen von Fachartikeln in der Vereinszeitschrift und anderen Fachzeitschriften;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags für das kommende Jahr und die Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses; bei der Erstellung des Jahresvoranschlags ist zu beachten, dass nur notwendige Reserven gemäß §4 angelegt werden. Überschüssige Mittel sind insbesondere für Forschungszwecke zu verwenden.
- c) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Die nicht betroffenen Personen des Vorstands sind in allen Angelegenheiten zu befassen, bei denen der Verein beabsichtigt, mit einem Vorstandsmitglied oder einer diesem nahestehenden Organisation/Einheit ein Rechtsgeschäft abzuschließen oder diesem/r Vorteile zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte und ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands

fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Die schriftliche Ausfertigung sowie die Bekanntmachung des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden zunächst der Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers treten vom Vorsitzenden ersuchte Vorstandsmitglieder.

§12) Die Hauptversammlung.

12.1.) Die Hauptversammlung ist zuständig für

- (1) die Entgegennahmen und Genehmigung des Berichts über die wissenschaftlichen Tätigkeiten, Ablauf der Veranstaltungen
- (2) die Entgegennahmen und Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (3) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- (4) Satzungsänderung und die Auflösung des ÖVK
- (5) die Wahl des Vorstands, des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers. Wählbar sind nur Personen, die in einem schriftlichen Wahlvorschlag termingerecht bekannt gegeben wurden und die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben
- (6) die Wahl der Rechnungsprüfer
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder

Eine Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden zumindest 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

12.2.) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des Vereins können einander zur Abgabe ihrer Stimme gegenseitig schriftlich ermächtigen. Zu diesem Zweck können bis zu 2 Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.

12.3.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung bzw. vom Vorstand ergänzten Tagesordnung gefasst werden.

12.4.) Die Hauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn dieser Vertrag bzw. das Gesetz sieht zwingend andere Mehrheitserfordernisse vor. In jedem Fall zählen bei der Abstimmung nur die abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§13) Die Rechnungsprüfer.

13.1.) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung des Vorstands.

13.2.) Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§14) Wahlen, Beschlüsse, Geschäftsordnung.

14.1.) Eine Wahl gilt als erfolgt, wenn für einen Wahlwerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

14.2.) Eine Abänderung der Satzungen kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§15) Auflösung des ÖVK.

15.1.) Der Beschluss der freiwilligen Auflösung des ÖVK bedarf in der Hauptversammlung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen. Den Antrag hat der Vorstand zu stellen.

15.2.) Im Falle der Auflösung des ÖVK ist das Vermögen nach Abzug der Liquidationskosten an technische Ausbildungsstätten – vorzugsweise Technische

Universitäten – Österreichs im Sinne des Vereinszwecks nach §2 (für Lehre, Forschung, Förderung der Studierenden) zuzuwenden. Die Aufteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinszweck weggefallen ist.

§16) Das Schiedsgericht.

16.1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.